

Nr. 5

Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt

vom 1. Dezember 1948* (Stand 1. Januar 2010)

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern beschliesst:*¹

I. Niederlassung und Aufenthalt²

§ 1 *Umfang des Niederlassungsrechtes*³

¹ Die freie Niederlassung in den Gemeinden des Kantons Luzern ist nach Massgabe der Bundesverfassung, der Kantonsverfassung⁴, der Niederlassungsverträge und dieses Gesetzes gewährleistet.

² Jeder Schweizer Bürger sowie jeder Ausländer, auf den der Niederlassungsvertrag seines Heimatstaates Anwendung findet, hat das Recht, sich in jeder Gemeinde des Kantons aufzuhalten oder niederzulassen.

§ 2 *Verweigerung und Entzug der Niederlassung*

¹ Für die Verweigerung und den Entzug der Niederlassung gelten die Vorschriften des Artikels 45 der Bundesverfassung⁵. Verträge mit andern Kantonen bleiben vorbehalten.

² Für die Ausländer gelten die besonderen Vorschriften des Bundesrechtes.

* G XIV 115; Abkürzung NG. Fassung des Titels gemäss EG zum BG über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 349).

¹ Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256).

² Eingefügt durch Änderung vom 22. Oktober 1996, in Kraft seit dem 1. Februar 1997 (G 1997 5).

³ Durch Änderung vom 22. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. September 1989 (G 1989 305) wurden die Randtitel (Marginalien) zu Sachüberschriften. Bei den Sachüberschriften der folgenden Paragraphen wird auf diese Änderung nicht besonders hingewiesen.

⁴ Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde die Bezeichnung «Staatsverfassung» durch «Kantonsverfassung» ersetzt.

⁵ SR 101

§ 2a⁶ *Melde- und Auskunftspflicht*

¹ Wer in einer Gemeinde Wohnsitz nimmt oder als Aufenthaltler verweilt, hat sich zu Beginn und bei Beendigung bei der Gemeinde zu melden. Die Meldepflicht besteht auch bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde oder innerhalb eines Gebäudes.

² Es ist wahrheitsgetreu Auskunft zu geben über die im Einwohnerregister zu erfassenden Daten. Diese sind, soweit erforderlich, zu belegen.

§ 3 *Niederlassung* *a. Allgemeine Vorschriften*

Wer in einer Gemeinde des Kantons Wohnsitz nimmt oder dort länger als drei Monate verweilen will, hat zur Begründung der Niederlassung binnen 14 Tagen folgende Vorschriften zu erfüllen:⁷

- a. Schweizer Bürger, die nicht Kantonsbürger sind, müssen ihren Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift einlegen;
- b. Kantonsbürger, die sich nicht in ihrer Heimatgemeinde niederlassen, müssen den Heimatschein einlegen. Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestelltes Heimatzeugnis gilt als vollwertige Ausweisschrift.
- c. Ausländer müssen die Reisepässe oder die in Niederlassungsverträgen vorgesehenen besonderen Ausweise abgeben;
- d. von den neu zuziehenden zusammenlebenden Familien müssen neben dem Vater auch die volljährigen Kinder Ausweisschriften abgeben.

§ 4 *b. Besondere Vorschriften*

¹ Verheiratete Schweizer Bürger, die zur Einlage von Ausweisschriften verpflichtet sind, sollen zudem den Familienausweis vorlegen. Verheiratete Ausländer sind gehalten, die entsprechenden Ausweise für die Ehefrau und allfällige Kinder abzugeben. In eingetragener Partnerschaft lebende Personen weisen sich zusätzlich mit dem Partnerschaftsausweis oder mit einer entsprechenden Bescheinigung aus.⁸

² Kantonsbürger, die in ihrer Heimatgemeinde wohnen und verbleiben, müssen keine Ausweisschriften abgeben.

³ Dagegen müssen die in ihre Heimatgemeinde zurückkehrenden Bürger die Ausweisschriften bei der Gemeinde hinterlegen.⁹

⁴ Bürger, die sich während der Dauer ihrer Niederlassung in der Heimatgemeinde Ausweisschriften ausstellen liessen, haben diese bei der Gemeinde zu hinterlegen, sobald sie diese nicht mehr benötigen.¹⁰

⁶ Eingefügt durch Registergesetz vom 25. Mai 2009, in Kraft seit dem 1. August 2009 (G 2009 253).

⁷ Fassung gemäss Registergesetz vom 25. Mai 2009, in Kraft seit dem 1. August 2009 (G 2009 253).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

§ 5¹¹ *Aufenthalt*

Wer in einer Gemeinde vorübergehend verweilen will, ohne Niedergelassener gemäss § 3 zu sein, gilt als Aufenthalter. Als solcher bedarf er einer Aufenthaltsbewilligung der Gemeinde, falls er nicht Bürger dieser Gemeinde ist. Aufenthalter müssen sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde anmelden und den Ausweis hinterlegen, dass sie ihre Niederlassung gesetzlich geregelt haben.

§ 6¹² *Zuständigkeit*

¹ Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes regelt, ist die für Niederlassung und Aufenthalt zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

² Für die Gewährung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung an Ausländer ist das kantonale Amt für Migration zuständig.

§ 7 *Aufenthalter in Gast- und Ferienhäusern, Pensionen und bei Privaten*

¹ Wer sich in Gast- und Ferienhäusern, Pensionen oder zu Besuchszwecken bei Privaten aufhält, ist für die Dauer von zwei Monaten von der Abgabe der Ausweispapiere und der Anmeldepflicht gemäss § 5 entbunden.

² Aufenthalter in Gasthäusern und Pensionen sind verpflichtet, für die Erstellung der Hotelkontrolle und der Hotelbulletins die nötigen Angaben zu machen.

³ Ausländer, die sich bei Privaten oder in Ferienhäusern aufhalten, sind verpflichtet, sich innert zehn Tagen unter Vorweisung gültiger Ausweispapiere bei der Gemeinde zu melden.¹³

§ 8 *Erwerbstätige Aufenthalter*

¹ Arbeitnehmer, die in einer Gemeinde arbeiten und sich aufhalten, das Wochenende und die sonstige gesetzliche Ruhezeit jedoch regelmässig an ihrem Wohnsitz im gemeinsamen Haushalt ihrer Eltern oder ihrer Familien verbringen, können anstelle des Heimatscheines den Ausweis hinterlegen, dass sie in einer andern Gemeinde niedergelassen sind. Dieser Ausweis ist innert Monatsfrist bei der Gemeinde des Arbeitsortes einzulegen.¹⁴

² Wer in einer Gemeinde, in welcher er nicht Bürger ist und auch nicht wohnt, einen selbständigen Beruf oder ein Gewerbe (mit Ausnahme des Reisendengewerbes) betreibt, hat innert Monatsfrist bei der Gemeinde den Nachweis zu erbringen, dass er in einer andern Gemeinde niedergelassen ist.¹⁵

¹¹ Fassung gemäss Registergesetz vom 25. Mai 2009, in Kraft seit dem 1. August 2009 (G 2009 253).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

³ Arbeitnehmer, die sich nur während der Arbeitszeit in einer Gemeinde aufhalten und regelmässig an ihren Wohnsitz zurückkehren, gelten nicht als Aufenthalter im Sinne dieses Gesetzes und sind an ihrem Arbeitsort von Anmeldung und Schrifteneinlage befreit.

§ 9 *Studenten, Zöglinge und Anstaltsinsassen*

Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege Vorschriften über die Regelung der Niederlassung und des Aufenthaltes für Studenten, Zöglinge und Anstaltsinsassen.

§ 10 *Empfangsschein*

¹ Die Gemeinde stellt für die Einlage der Ausweisschriften den Schriftenempfangsschein aus. Dieser gilt, sofern ihn die Gemeinde nicht binnen Monatsfrist widerruft, als Ausweis über die erfolgte gesetzliche Regelung der Niederlassung und soll folgende Angaben enthalten: Tag der Ausstellung, Name und Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Heimatort, genaue Wohnortsangabe, Bezeichnung und eventuelle Gültigkeitsdauer der Ausweispapiere und Höhe der erhobenen Gebühr.¹⁶

² Die Ausländer erhalten vom Amt für Migration¹⁷ anstelle des Empfangsscheines den vorgeschriebenen Ausländerausweis.

§ 11 *Meldepflicht an den Sektionschef*

Bei dienst- und ersatzpflichtigen Schweizer Bürgern muss entsprechend den Vorschriften über das militärische Kontrollwesen von jeder Einlage oder Abhebung der Ausweisschriften dem zuständigen Sektionschef sofort Anzeige gemacht werden.

§ 12 *Aufbewahrung der Schriften; Auskunfts- und Einsichtsrecht*¹⁸

¹ Die Gemeinden verwahren die Schriften und führen über deren Ein- und Ausgang und über die ausgestellten Schriftenempfangsscheine genaue chronologische und alphabetische Kontrolle nach einheitlichen, vom Regierungsrat festgelegten Formularen.¹⁹

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

¹⁷ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 5. Juni 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 273), wurde in den §§ 10, 15a, 21–26, 29 und 31–35 die Bezeichnung «Fremdenpolizei» durch «Amt für Migration» ersetzt.

¹⁸ Fassung gemäss Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, in Kraft seit dem 1. Januar 1991 (G 1990 513).

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

²Das Recht, Auskunft über die Personendaten der Einwohnerkontrolle zu verlangen und in sie Einsicht zu nehmen, richtet sich nach dem Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990^{20, 21}

³ ...²²

§ 13²³ *Einwohnerregister*

¹Die Gemeinden führen gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz) vom 23. Juni 2006 ein Einwohnerregister in elektronischer Form.

²Im Einwohnerregister sind folgende Merkmale zu führen:

- a. Merkmale gemäss Artikel 6 des Registerharmonisierungsgesetzes,
- b. Name und Vorname der Eltern bei der Geburt des Kindes,
- c. Name und Vorname des Ehegatten oder des eingetragenen Partners,
- d. lediger Name, Allianzname, Name in ausländischem Pass, Aliasname und Rufname,
- e. Datum Zivilstandsereignis,
- f. Feuerwehrpflicht,
- g. Sorgerecht und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- h. Sperrvermerke.

³Der Regierungsrat kann nach Rücksprache mit dem kantonalen Beauftragten für den Datenschutz durch Verordnung die Führung weiterer Merkmale vorsehen, sofern dies zur Erfüllung kantonaler oder kommunaler Aufgaben notwendig ist. Er beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

⁴Er bestimmt, wie die Merkmale zu führen sind, die nicht im amtlichen Katalog gemäss Artikel 4 Absatz 4 des Registerharmonisierungsgesetzes aufgeführt sind.

⁵Die Gemeinden tauschen beim Wegzug und Zuzug von Personen die Daten der Einwohnerregister laufend untereinander aus.

§ 14 *Rückgabe der Ausweisschriften und Pass- oder Schriftensperre*²⁴

¹Beim Wegzug aus der Gemeinde sind die Ausweisschriften dem Eigentümer gegen Rückgabe des Empfangsscheines sofort kostenlos auszuhändigen.

²Für Ausländer gelten die ausländerrechtlichen Vorschriften.²⁵

²⁰ SRL Nr. 38

²¹ Fassung gemäss Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, in Kraft seit dem 1. Januar 1991 (G 1990 513).

²² Aufgehoben durch Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, in Kraft seit dem 1. Januar 1991 (G 1990 513).

²³ Fassung gemäss Registergesetz vom 25. Mai 2009, in Kraft seit dem 1. August 2009 (G 2009 253).

²⁴ Die aus einem Randtitel hervorgegangene Sachüberschrift «Sperre» vor Absatz 3 wurde 2009 aus publikationstechnischen Gründen mit der Sachüberschrift des Paragrafen zusammengeführt.

³ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement²⁶ und die zuständigen Strafbehörden können gegenüber strafrechtlich Angeschuldigten oder Verdächtigen die Pass- oder Schriften-sperre verfügen.

§ 15 *Gebühren*

¹ Die Gebühren für die Entgegennahme und Kontrolle der Ausweispapiere, die Ausstellung der Schriftenempfangsscheine usw. bemessen sich nach dem Gebührentarif bzw. nach der ausländerrechtlichen Gebührenverordnung.²⁷

² Polizisten, die mit dem Einsammeln der Ausweisschriften beauftragt werden, haben Anrecht auf eine angemessene Entschädigung durch die Gemeinde.

§ 15a²⁸ *Kaution*

¹ Eine Kaution haben Ausländer zu leisten, die

- a. ohne anerkanntes und gültiges heimatliches Ausweispapier eine Aufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung erhalten,
- b. vorläufig aufgenommen werden und ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können.

² Die Kaution beträgt für Einzelpersonen 3000 Franken und für Familien 5000 Franken. Sie ist dem Amt für Migration zu leisten. Ratenzahlungen sind möglich.

³ Die Kaution dient der Sicherstellung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und der Bedingungen, die in der Aufenthaltsbewilligung enthalten sind.

⁴ Das Amt für Migration kann in Härtefällen auf die Kaution verzichten.

§ 16²⁹ *Kontrollpflicht der Gemeinden*

Die Gemeinden haben die Ausweisschriften jener Personen, die sie nicht innert vorgeschriebener Frist hinterlegen, einzufordern. Sie sind verantwortlich, dass die Bestimmungen über die Schriftenabgabe eingehalten werden.

²⁵ Fassung gemäss EG zum BG über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 349).

²⁶ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde in den §§ 14, 20 und 30 die Bezeichnung «Sicherheitsdepartement» durch «Justiz- und Sicherheitsdepartement» ersetzt.

²⁷ Fassung gemäss EG zum BG über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 349).

²⁸ Eingefügt durch Änderung vom 22. Mai 1989, in Kraft seit dem 1. September 1989 (G 1989 305).

²⁹ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

§ 17³⁰ *Ergänzende und subsidiäre Auskunftspflicht*

¹ Die Vermieter beziehungsweise die Liegenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, der Gemeinde Namen und Vornamen sowie Mietbeginn und -ende der ein-, um- und wegziehenden Mieter unentgeltlich zu melden. Sie geben auch den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) und den eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID) bekannt. Diese Verpflichtung gilt ebenso für Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

² Leiter von Kollektivhaushalten haben der Gemeinde die Bewohner unentgeltlich zu melden. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

³ Wird die Meldepflicht gemäss § 2a nicht erfüllt, haben der Gemeinde auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft zu erteilen:

- a. Arbeitgeber über die Wohn- und Zustelladressen der bei ihnen beschäftigten meldepflichtigen Personen,
- b. Elektrizitätsversorgungsunternehmen und andere Anbieter leitungsgebundener Dienste über Daten, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsidentifikation notwendig sind.

§ 18³¹ *Sanktionen*

Wer den in diesem Gesetz festgelegten Melde- und Auskunftspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann von der Gemeinde mit Busse bis 1000 Franken bestraft werden. Die Busse fällt in die Gemeindekasse.

§ 19³² *Rechtsmittel*

Die in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972³³ angefochten werden.

§ 20³⁴ *Aufsicht*

¹ Die Aufsicht auf dem Gebiet des Niederlassungswesens ist Sache des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.

² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist insbesondere berechtigt, die Kontrollen und Ausweisschriften zur Einsicht sowie Kontrollauszüge zu verlangen und durch seine Organe die vorschriftsgemässe Führung der Kontrolle prüfen zu lassen.

³⁰ Fassung gemäss Registergesetz vom 25. Mai 2009, in Kraft seit dem 1. August 2009 (G 2009 253).

³¹ Fassung gemäss Registergesetz vom 25. Mai 2009, in Kraft seit dem 1. August 2009 (G 2009 253).

³² Fassung gemäss EG zum BG über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 349).

³³ SRL Nr. 40

³⁴ Fassung gemäss EG zum BG über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 349).

§ 20a³⁵**§ 20b**³⁶...³⁷**§§ 21-37**³⁸**III. Vollzug**³⁹**§ 38**⁴⁰

¹ Mit diesem Gesetz wird das Gesetz über das Niederlassungswesen vom 30. Mai 1894⁴¹ aufgehoben. Es ist vom Regierungsrat zu veröffentlichen und zu vollziehen.

² Der Zeitpunkt seines Inkrafttretens wird vom Regierungsrat, nach Genehmigung durch den Bundesrat⁴², festgesetzt.

Luzern, 1. Dezember 1948

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: A. Stalder

Die Sekretäre: J. Niffeler, A. Ackermann

³⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 22. Oktober 1996, in Kraft seit dem 1. Februar 1997 (G 1997 5).

³⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 22. Oktober 1996, in Kraft seit dem 1. Februar 1997 (G 1997 5).

³⁷ Der Titel «II. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht» wurde durch das EG zum BG über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 349), aufgehoben.

³⁸ Aufgehoben durch EG zum BG über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 349).

³⁹ Eingefügt durch Änderung vom 22. Oktober 1996, in Kraft seit dem 1. Februar 1997 (G 1997 5).

⁴⁰ Gemäss Änderung vom 22. Oktober 1996, in Kraft seit dem 1. Februar 1997 (G 1997 5), wurde der frühere § 21 durch Änderung der Paragraphierung zu § 38. Die Sachüberschrift wurde gestrichen.

⁴¹ G VII 293

⁴² Das Gesetz über das Niederlassungswesen wurde am 4. Dezember 1948 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1948 1066). Es wurde am 15. Februar 1949 vom Bundesrat genehmigt und vom Regierungsrat auf den 1. April 1949 in Kraft erklärt. Die Referendumsfrist lief am 13. Januar 1949 unbenützt ab (K 1949 95).